

# Kanton Glarus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31306>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorab an solche, die sich in finanziellen Verhältnissen befinden, welche ihnen den Besuch einer höheren Lehranstalt sonst kaum oder gar nicht gestatten würden.

§ 2. Jeder der drei Freiplätze wird vorerst probeweise für ein Jahr verliehen. Wenn befriedigende Resultate vorliegen, so wird das Stipendium dem betreffenden Studierenden für drei weitere Jahre zuerkannt, sofern er während dieses Zeitraumes dieser Wohltat sich würdig erweist. Während mehr als vier Jahren kann der Freiplatz nicht an den nämlichen Inhaber verliehen werden, sofern sich andere geeignete Bewerber melden.

§ 3. Sobald ein Freiplatz ledig gefallen ist, wird er durch den Präsidenten des Erziehungsrates zur Bewerbung im Amtsblatt ausgeschrieben. Studierende, welche um dieses Stipendium sich bewerben, haben die Jahreszeugnisse derjenigen Schulen, welche sie in den vorhergehenden Jahren besucht haben, samt einem Testimonium clausum der Schulleitung oder des Rektorates der betreffenden Lehranstalt einzureichen.

§ 4. Von den eingegangenen Anmeldungen gibt der Präsident des Erziehungsrates dem Rektorat der Stiftsschule Engelberg Kenntnis, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Wünsche und Ansichten in unverbindlicher Weise zu äußern.

§ 5. Auf Grund der laut § 3 eingereichten Zeugnisse und der laut § 4 eingeholten Meinungsäußerung des Rektorates der Stiftsschule Engelberg reicht der Erziehungsrat seine Vorschläge über die Zuteilung der Stipendien an den Regierungsrat ein, der nach Maßgabe von §§ 1 und 2 über die Verleihung endgültig entscheidet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft und ist damit die Verordnung vom 10. Juni 1863 aufgehoben.

---

## VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---

## IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

---